|  |
| --- |
| Anlage 3 DatSch Ordner 1 Register 10  Anweisung zur Umsetzung von Datenschutzanfragen |

**Beantwortung von Datenschutzanfragen**

Welche Rechte haben Betroffene:

Personen deren Daten verarbeitet werden, haben im Zuge der EU-DSGVO sechs Betroffenenrechte.

Folgende Rechte gibt es:

* Recht auf Datenübertragbarkeit (Nur die Daten die vom Kunden erhalten wurden müssen an einen Dritten weitergeleitet werden)
* Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
* Recht auf Löschung („Recht auf Vergessen werden“)
* Recht auf Berichtigung
* Recht auf Auskunft
* Recht auf Widerspruch (Nur zulässig bei einer Verarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses)

Merke: Bei einem Widerruf der Einwilligung erlischt – vorbehaltlich anderer Rechtmäßigkeitsgründe – die rechtliche Basis der Verarbeitung. Es handelt sich daher nicht um ein Betroffenenrecht.

Die betroffene Person kann sich damit zum Beispiel gegen unrichtige oder unvollständige Daten wehren oder verlangen, dass ihre Daten berichtigt oder gelöscht werden.

Sollte es zu einer Datenschutzanfrage kommen, so ist grundsätzlich unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von einem Monat ab Einlangen der Anfrage, zu antworten. Bei besonders komplexen Anfragen kann die Frist auf drei Monate ausgedehnt werden.

Anfragen können grundsätzlich auch mündlich erfolgen. Ein grundsätzliches Verweisen auf die Schriftform wird nicht zulässig sein.

Der Datenschutzmanager / Beauftragte Stelle für Datenschutzanfragen hat den betroffenen Personen alle Informationen und Mitteilungen präzise, transparent, verständlich und in leicht zugänglicher Form in einfacher Sprache mitzuteilen.

Tipp: Übermitteln Sie keine Screenshots von Anwendungen – versenden Sie nur den notwendigen Umfang in einer Textdatei.

Die erteilte Auskunft und alle Mitteilungen und Maßnahmen sind grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Sollte es jedoch zu exzessiven und offenkundig unbegründeten Anträgen eines Auskunftswerbers kommen, so haben Sie zwei Möglichkeiten:

* Verweigerung der Bearbeitung der Auskunft - Auskunft nur nach Erstattung eines angemessenen Entgelts
* Offenkundig unbegründet ist ein Antrag, wenn er ohne nähere Betrachtung bereits als missbräuchlich betrachtet werden kann.

Merksatz:

Die Betroffenenrechte eines Betroffenen enden dort, wo die Rechte eines anderen beginnen.

Sollten die Betroffenenrechte verletzt werden, können Strafen von bis zu EUR 20 Mio oder 4 % des letztjährigen weltweiten Umsatzes verhängt werden.

**Beantwortung von Datenschutzanfragen**

Vorgehensweise bei einer Anfrage/Aufforderung nach DSGVO

Sollte es intern zu etwaigen Anfragen kommen, so sind diese unverzüglich an die bearbeitende Stelle weiterzuleiten. Es erfolgt eine zentrale Bearbeitung durch das Datenschutzteam, welches sich eigenverantwortlich um eine entsprechende Beantwortung kümmert.

* 1. Prüfung der Identität des Betroffenen Sofern die Identität bei Antragsstellung nicht bereits zweifelsfrei festgestellt werden kann, so ist ein Identitätsnachweis einzuholen (Ausweiskopie)

* 1. Prüfung, ob das Recht auf Information besteht Unterliegen die Daten überhaupt der Auskunftspflicht? Dies kann unter anderem der Fall sein, wenn einer der folgenden Tatbestände vorliegt:
* Sie sind Auftragsverarbeiter oder Missbräuchlicher oder exzessive Anträge
* Sie unterliegen einer gesetzlichen Ausnahme

* 1. Erhebung, ob und welche Daten im Unternehmen verarbeitet werden (in allen Systemen) Durchsicht der vorhandenen Datenquellen und erheben der entsprechenden Daten.

* 1. Prüfung, ob die Anfrage erfüllt werden kann und darf (vor allem beim Löschen gehen andere Aufbewahrungspflichten gehen vor!) Eine Löschanfrage darf jedenfalls dann nicht durchgeführt werden, wenn eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist vorliegt.

* 1. Beantwortung der Anfrage unter Beilegung der gespeicherten Daten in Dateiform in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist Sämtliche Anfragen sollten jedenfalls beantwortet werden, auch wenn es sich um eine Leermeldung (keine Daten vorhanden) oder eine Verweigerung zur Erfüllung des Ansuchens handelt.

ACHTUNG:

Das Antwortschreiben bei einem Auskunftsersuchen hat einen gesetzlich definierten Mindestinhalt. (Siehe Anlage 4 Ordner 1 Register 10)

* 1. Dokumentation der Anfrage und der Beantwortung Sämtliche Vorgänge sollten insbesondere hinsichtlich des Fristenlaufs ausreichend in einem „Datenschutzlog“ dokumentiert werden.